

S a u s i t z i s c h e s

S a g g a z i n,

Zwey u. Zwanzigstes Stück, vom 30^{ten} Nov., 1783.

Görlitz, gedruckt und zu finden bey Joh. Friedrich Fickelscherer.

I.

Fortsetzung des Auszuges aus Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. geschärften Mandat gegen die Banqueroutiers in Dero Markgrafthum Oberlausitz.

Der 6te §hus redet von Verfolgung eines flüchtigen oder ausgetretenen Schuldners, und Ertheilung offener Captur-Befehle — und sollen, nach dem 7. §. dergleichen Schuldner arretiret, an den ordentlichen Richter verabsolget, und dargegen kein Protestiren noch Appelliren attendiret werden; wie denn auch hier verordnet ist, wie wider die Hehler und Flucht-Beförderer der ausgetretenen Schuldner, — ingleichen im 8. §. wider die außer Landes Flüchtigen zu verfabren sey. — Nach dem 9ten §. sind ausgetretene Debitores edictaliter zuzeitiren; und im 10ten §. ist die Strafe der nicht zu erlangenden noch sich darstellenden Debitoren, bestimmt. — Laut 11ten §. soll sich der Schuldner persönlich stellen, und wenn eine statthafte Ausnahme sich eräugnete, soll dieselbe angezeigt und bescheiniget werden, außerdem aber kein Präjudicium statt finden. — Der 12te §. bestimmt die Strafe der Schuldner, die durch eigenes Verschulden in Abfall gerathen. Sie sind betrüglichen Verschwendern gleich zu achten; und die Absicht, die Gläubiger zu betrügen, legt sich an den Tag, wenn der Schuldner 2 Monate vor dem Falliment, annoch Waaren ꝛc. auf Credit an sich gezogen, oder auf eigene Rechnung Waaren in großer Menge versendet, oder Gelder, Documente ꝛc. auf die Seite gebracht, die Handlungsbücher nicht richtig gehalten, falsche Briefe und Contracte gemacht, Habseligkeiten ꝛc. den Seinigen zugewandt oder auf die Seite geschafset, oder auch, wenn er vor der Flucht Gelder auf- und mit sich weggenommen hat. — die Strafe ist Festungsbau, oder Zuchtbaus, auf gewisse Jahre, oder nach Befinden auf Zeitlebens. Alles dieses soll jedoch des Schuldners Eheweibe, Kindern und Erben an ihren Ehren unschädlich seyn. — In Ansehung des Schuldburms soll, laut 13ten §. dem Gläubiger der Beweis übler Haushaltung nicht, auch nicht

U u

die